

# I. Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Boize-Sude-Schaale

## Präambel

Auf der Grundlage des §6 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert am 15.05.2002(BGBl. I S. 1578), des §3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S.338) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Boize-Sude-Schaale am 21.10.2020 folgende Satzung erlassen:

## Artikel 1

### Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Boize-Sude-Schaale

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Boize-Sude-Schaale vom 11.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 27; Abs. 2; Nr. V erhält folgende Fassung:

#### V. Ermittlung der Zuschläge und deren Verrechnung

Für folgende Nutzungsarten werden entsprechend der amtlichen Ausweisung der Katasterbehörden im Liegenschaftsbuch der ALB / ALKIS gemäß Nutzungsartenerlass MV vom 09.09.2015 Zuschläge in nachfolgender Höhe berechnet.

Nutzungsart	% Zu- / Abschlag auf die ermittelte Fläche der jeweiligen Nutzungsart in ha
1. Zuschlag 1: Nutzungsarten Gebäude- und Freiflächen, Betriebsgebäude, Verkehrsflächen NAK 11000, 16000-19020, 12000-14000, 21000-26040	+500
2. Abschlag 2: Nutzungsarten Wasserflächen NAK 41000-43110, 43120-43200	-90
3. Abschlag 3: Nutzungsart Rückhaltebecken NAK 43111	-70
4. Abschlag 4: Nutzungsarten Brachland, Wald, Moor, Heide, Unland NAK 31600, 32000-33010, 34000-36000, 37000-37040	-10

Die Ermittlung der Zuschläge erfolgt nach folgender Berechnung: Hektar der vorgenannten jeweiligen Nutzungsart jedes Mitglied im Stadt- bzw. Gemeindeterritorium multipliziert mit der unter Pkt. III ermittelten Beitragseinheit je ha multipliziert mit dem jeweiligem %-Satz des Zuschlages der entsprechenden Nutzungsart, ergibt den Zuschlag in BE für die jeweilige Nutzungsart des betreffenden Mitglied. Alle so ermittelten vorgenannten Zuschläge je Nutzungsart in BE ergeben die Summe der Zuschläge für das betreffende Mitglied.

Grundlage für jegliche auf Nutzungsarten basierende Berechnungen ist im Zweifelsfall der Stand am Stichtag 1.1. des Beitragsjahres.

2. § 29, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Verband setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder anhand des Beitragsbuches und den von der Verbandsversammlung beschlossenen Beitragssätzen fest, teilt jedem Verbandsmitglied durch einen Beitragsbescheid den zu zahlenden Beitrag, die Zahlstelle und Zahlungsfrist mit.

Zur Rücklagenbildung und Finanzierung für Maßnahmen nach § 26(5) werden Sonderbeiträge auf Grundlage des Solidarprinzips erhoben (§30 WVG).

Dies bedeutet, dass die ermittelten Kosten zu gleichen Teilen je Hektar berechnet werden.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Boize-Sude-Schaale tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zum **01. Januar 2021** in Kraft.

Toddin, der 21.10.2020

gez. Poltier  
Verbandsvorsteherin

## **II. Aufsichtsbehördliche Genehmigung**

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Boize-Sude-Schaale“ wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21.10.2020 beschlossen und vom Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 26. November 2020 gemäß §58 Absatz 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, genehmigt.

Im Auftrag

Pöschke  
Fachdienstleiter

(Siegel)